

# **Der Entscheid für die Reformation und dessen Umsetzung im Freistaat der Drei Bünde**

von Martin BUNDI

## **Einleitung**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nicht primär auf die Ursachen, die in Graubünden zur Reformation führten, sondern wollen vielmehr aufzeigen, wie der Dreibündestaat zeitgemässe Reformen umsetzte und die "Religionsfreiheit" begründete.

Die Zeit um 1500 stellte für die kleine Alpenrepublik der Drei Bünde eine Epoche eines gewaltigen Aufbruchs dar. Parallel mit der politischen Staatsbildung und mit dem Ausbau der demokratischen Willensbildung wuchs eine grosse Bereitschaft für die Aufnahme humanistischen Gedankengutes und eine Offenheit für Renaissancegeist sowie für die Ideen der kirchlichen Reformation. Dieser Zeitgeist bestärkte die Bevölkerung in ihrer Ansicht, dass es zur republikanischen Souveränität der vollen politischen Mündigkeit und auch der wirtschaftlichen Befreiung bedurfte, d. h. auch der Ablösung der am Boden haftenden schweren grundherrlichen Abgaben, insbesondere der Zehnten, und anderer Lasten. So wurde denn – gleichzeitig mit den Bauernaufständen in der Ostschweiz, in Süddeutschland und in Tirol und parallel mit den Diskussionen um die kirchliche Reform – zum Kampf gegen die letzte Bastion der Feudalzeit, gegen die wirtschaftliche Vormachtstellung und politische Mitbestimmung der Kirche geschritten.

Dieses Anliegen leitete der Freistaat der Drei Bünde in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts mit einer geradezu revolutionären Kirchengesetzgebung ein. Die Anfänge dieser Entwicklung reichen allerdings weit ins Mittelalter zurück. Insbesondere zwei Erscheinungen charakterisieren die frühe Phase dieses Prozesses: Erstens die Tendenz zur Herausbildung von autonomen Kirchgemeinden und zweitens die diversen Massnahmen zur Eindämmung der bischöflichen Herrschaft.

## 1. Die Kirchengesetzgebung von 1523 bis 1526

Die Forschung der letzten Jahrzehnte hat einige neue Aspekte in bezug auf das Aufscheinen der frühesten Quellen zur Kirchengesetzgebung des Dreibündestaates hervorgebracht. Recht intensiv analysierten Peter LIVER und Oskar VASELLA den Inhalt der sogenannten "Ilanzer Artikel" von 1524 und 1526<sup>1</sup>. Ihnen waren jedoch die Vorläufertexte des Jahres 1523 nur rudimentär oder überhaupt nicht bekannt. Es handelt sich zunächst um die sieben Artikel des Grauen Bundes, die am 20. April 1523 von einem Landtag zu Ilanz "von gemeynen stenden des Grawen Bundts" beschlossen worden waren, und ferner um die 18 "Artickel so die zwen Pündt" mitsamt der Stadt Chur, den Vier Dörfern und dem Domleschg am 6. November 1523 vereinbart hatten<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Peter LIVER, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern, in: JHGG 59 (1929) 1–136, hier 99–107 ("Die Ilanzer Artikel"); DERS., Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. Zum Gedenken an die Gründung des Gotteshausbundes am 29. Januar 1367 (Chur 1967) 129–183, hier 161–163, jetzt in: DERS., Rechtsgeschichtliche Aufsätze, neue Folge, hrsg. zum 80. Geburtstag des Autors von Pio CARONI (Chur 1982) 218–267, hier 247–249 ("Die Ilanzer Artikel"). – Oskar VASELLA, Zur Entstehung des 1. Ilanzer Artikelbriefs vom 4. April 1524 und des Eidgenössischen Glaubenskonkordates von 1525, in: ZSKG 34 (1940) 182–192, jetzt in: DERS., Geistliche und Bauern. Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten, hrsg. von Ursus BRUNOLD / Werner VOGLER (Chur 1996) 122–132; DERS., Die Entstehung der bündnerischen Bauernartikel vom 25. Juni 1526, in: ZSG 21 (1941) 58–78, jetzt in: ebd. 263–283.

<sup>2</sup> Gisela MÖNCKE, Ilanzer und Sarganser Artikel in einer Flugschrift aus dem Jahre 1523, in: ZKG 100 (1989) 370–388. Diese Druckschrift ("Eyn Tractadt von etlichen grossen klagen . . .") wurde in Augsburg gedruckt. Es ist das Verdienst von Frau MÖNCKE, dieses Dokument veröffentlicht zu haben. – "Artickel so die zwen Pündt, Desgleichen Burgermayster, Radt und Gemayn der Stat Chur mit sampt den vier Dörfern und der herrschafft Ortenstain samentlich mit einander anzehalten angenommen. Actum zuo Chur freytag nach allerheyligen tag. Anno M.D.XXIII. Jar. Zwickau". Die Schrift wurde im Auftrag des Druckers Melchior Ramminger, Augsburg, in Zwickau gedruckt. Sie ist in der bisherigen Forschung durch Bündner Historiker kaum wahrgenommen und gewürdigt worden. Erst im Zuge der Untersuchungen von Peter BLICKLE über die Druckorte von Bauernartikeln in Deutschland wurde auf die Bündner Artikel

Die sieben Artikel des Grauen Bundes, im Druck in Augsburg erschienen, enthielten bereits die Kernpunkte der staatlichen Kirchengesetzgebung, die im wesentlichen in allen späteren Fassungen wiederkehren. Es sind das zusammengefasst die folgenden: Das Absenzverbot der Geistlichen. Kein Priester, Kaplan, Pfarrer, Mönch, "Cortyson" noch sonst ein Geistlicher durfte sich "absentieren" oder sich vertreten lassen, sondern musste seine Pfründe selber versehen (Residenzpflicht). – Die Erbschaft eines verstorbenen Priesters musste an dessen Blutsverwandte fallen, gemäss dem Erbgesetz des Grauen Bundes, und sonst an niemanden. Das bedeutete, dass dem Bischof das Recht am Nachlass verstorbener Geistlicher entzogen wurde. – Um den "Übernutz" (unangemessene Forderungen, Wucher) zu bekämpfen, den Geistliche gegenüber Weltlichen und Weltliche unter sich betrieben, wurden unparteiische Gerichte, bestehend aus einem Obmann und je zwei Richtern von beiden Parteien, bestimmt, die an Ort und Stelle darüber endgültig entscheiden sollten. – Es waren viele Klagen betreffend überhöhte Gebühren von seiten bischöflicher Anwälte, Siegler, Fiskalbeamter, Notare und Prokuratoren eingegangen. So wurde beschlossen, dass diese Beamten nicht berechtigt seien, Anstände "umb zytliche nutzung" vor das geistliche Gericht zu bringen, und ihre Gebühren nur nach Recht und Billigkeit erheben dürften. – Fortan durfte kein Pfarrer, Kaplan, Mönch und keine andere geistliche Person ein Testament für eine todkranke Person aufsetzen ohne Beisein eines rechtmässigen nächsten Erben. Wären solche Erben nicht vorhanden, müsste der Landammann samt zwei Ratsherren herbeigerufen werden, um den letzten Willen des Kranken zu vollziehen. Sollten Ammann und Ratsleute nicht anwesend sein können, müssten zwei oder drei andere Männer dazu berufen werden und das Testament nach Billigkeit der Erben vollstrecken. – Betreffend das sittliche Verhalten der Geistlichen wurde bestimmt, dass wegen "manigfaltig myssbruch der kleyder" alle Priester und Geist-

---

hingewiesen, die zur Kategorie der Texte gehören, die auf die "politische und rechtliche Situation unmittelbar einwirken" wollten; vgl. Peter BLICKLE, *Bauern und Reformation 1: Zugänge zur bäuerlichen Reformation* (Zürich 1993) 198. – Eine lateinische Fassung von 16 der 18 Artikel hatte schon Giuseppe ROMEGIALLI 1834 abgedruckt; diese scheint in der Literatur unbeachtet geblieben zu sein; vgl. Giuseppe ROMEGIALLI, *Storia della Valtellina, di Bormio e Chiavenna* 2 (Sondrio 1834) 88–92.

lichen des Grauen Bundes “priesterlich, erberlich und zychttigklich” ge-  
kleidet sein müssten, keine Waffen tragen dürften, sich der gotteslästerli-  
chen Beiwohnung ihrer “unzüchtigen schlaff wyber” ebenso zu enthalten  
hätten wie des öffentlichen Spiels, nächtlichen Herumtreibens und des  
Besuchs von Wirtshäusern. Es wurde der Bischof aufgerufen, solche  
Missstände abzustellen, ansonsten der Graue Bund es aus eigener Kom-  
petenz tun würde. – Der letzte Punkt schliesslich verbot die geistliche Ge-  
richtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten. Niemand durfte wegen welt-  
licher Ansprüche vor das geistliche Gericht zitiert oder mit dem Bann  
beschwert werden, ausser es handelte sich um Kirchengut und Pfründe.  
“Zeitliche” Anstände waren gemäss dem Wohnortsprinzip im betreffen-  
den Gericht vor dem weltlichen Richter auszutragen.

Diese Bestimmungen des Grauen Bundes waren im churrätischen  
Gebiet von geradezu revolutionärem Charakter. Der Staat griff hier erst-  
mals massiv in das Kirchenleben ein und ordnete die Kompetenzen der  
Geistlichen neu. Die neuen Bestimmungen bildeten den eigentlichen  
“bündnerischen Pfaffenbrief”<sup>3</sup>. Der Graue Bund erhob sich im weiteren  
zum Sittenrichter über unredliche Machenschaften und das ausschweifende  
Leben der Geistlichkeit.

In der Einleitung zu den sieben Artikeln des Grauen Bundes wird  
auch der Papst zu Rom angesprochen, der seinem Amt und seinen Hel-  
fern zum wahren, ursprünglichen Auftrag verhelfen soll: Dass die aposto-  
lischen Nachfolger Christi “söllent getrülich leeren das Euangelium in  
aller welt allen creatures zu predigen, wye dann Matheus am 10. meldet  
. . .” und damit “ein yeder dem verstendigen götlichs gewalts gehorsame  
erzeyg”<sup>4</sup>. Hier ist im wesentlichen schon das Schriftprinzip, die auf der  
Bibel gegründete Verkündigung des Evangeliums, postuliert. Da liegt  
möglicherweise eine Inspiration vom Beschluss des Zürcher Landkapitels  
vom 19. August 1522 vor, welcher “das Schriftprinzip als alleinige Norm  
des Glaubens” festlegte, ein Kriterium, das auch der Zürcher Disputation

---

<sup>3</sup> LIVER, Die Stellung des Gotteshausbundes (oben Anm. 1) 247f: “Den Ilanzer  
Artikelbrief von 1524 kann man als den bündnerischen Pfaffenbrief bezeichnen”.  
Inhaltlich ist dem zuzustimmen, nur gilt die Aussage bereits für die Artikel des Grauen  
Bundes von 1523.

<sup>4</sup> MÖNCKE, Ilanzer und Sarganser Artikel (oben Anm. 2) 384.

von 1523 zugrundelag<sup>5</sup>. Inwieweit in Graubünden die Bezugnahme auf das Schriftprinzip von seiten des Reformators von Chur und Freundes Zwingli, Johannes Comander, schon auf die Gesetzgebung des Grauen Bundes von 1523 eingewirkt hatte, oder inwieweit dieses Bekenntnis eine selbständige Erkenntnis aus dem Raum Ilanz darstellte, bleibt eine offene Frage.

Dem initiativen Vorgehen des Grauen Bundes folgte im Herbst der Erlass von 18 Artikeln gemeinsam durch den Grauen Bund, den Zehngerichtenbund, die Stadt Chur und die Landschaften Fünf Dörfer und Domleschg, verabschiedet zu Chur am 6. November 1523<sup>6</sup>. Vom Gotteshausbund schloss sich also nur ein Teil der nördlichen Gebiete dem Erlass an. Diese im deutschen Zwickau (Sachsen) gedruckten Artikel nehmen in der Einleitung ebenfalls auf das Schriftprinzip bezug: Verlangt werden “geschicktere personen”, damit “dem gemainen man das wort und leer Christi dester trewlicher fürgehalten und nit in yrrung gefürt werd”. – Gemäss Oskar VASELLA erliessen die Drei Bünde an zwei Bundestagen, vermutlich im Jahre 1524, Predigtmandate, in denen die Geistlichen angewiesen wurden: “Man sölle nüts dann das waar luter Gots wort predigen und leeren”<sup>7</sup>. Diese Grundanschauung fand dann ihren Niederschlag in den Ersten Ilanzer Artikeln vom 4. April 1524, d. h. im ersten von allen Drei Bünden beschlossenen Landesrecht, wo es einleitend festgehalten war: Weil durch den Lauf der Jahre und die Veränderungen in der Gegenwart der Sinn des Daseins in Vergessenheit gerät, tut es not, die Dinge, welche unzerstörbar ewig leben sollen, “der zügnusse geschriftlicher warheit zu bevelchen” und den zukünftigen Generationen zur Unterrichtung und zum ewigen Gedächtnis in Erinnerung zu rufen<sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> Oskar VASELLA, Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525–1526, in: ZSG 20 (1940) 1–65, jetzt in: DERS., Geistliche und Bauern (oben Anm. 1) 133–197, hier 175.

<sup>6</sup> “Artickel so die zwen Pündt . . .” (oben Anm. 2), erste Textseite; vgl. unten S. 88 Anm. 10.

<sup>7</sup> VASELLA, Bauernkrieg und Reformation (oben Anm. 5) 178.

<sup>8</sup> Constanz JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 2: Zeit der Reformation, in: JHGG 13 (1883) 78 Nr. 37.

Der Autor oder Herausgeber der ersten Druckschrift (“Eyn Tracktadt von etlichen grossen klagen . . .”) von 1523 ist nicht bekannt. Gisela MÖNCKE äussert sich dazu: “Der anonyme Verfasser scheint mit den Verhältnissen in der Schweiz und in Graubünden bestens vertraut, auch wenn er parteilich berichtet und als Anhänger Zwinglis mit deutlich antikerikaler Stossrichtung für die neue Lehre agitiert”<sup>9</sup>. Als Verfasser könnte Martin Seger aus Maienfeld in Frage kommen, Staatsmann, Söldnerführer und Freund Zwinglis, der sich schon früh zur Reformation bekannte und 1521 “Die göttliche Mühle” als gedruckte Flugschrift herausgab<sup>10</sup>.

Im genannten “Tracktadt” sind neben den sieben Artikeln des Grauen Bundes auch die sogenannten “Sarganser Artikel” abgedruckt<sup>11</sup>. Es handelt sich um acht Artikel, welche von den sieben eidgenössischen Orten für die Landvogtei Sargans, also für deren Untertanen, am 13. Juli 1523 erlassen wurden. Diese bezogen sich auf folgende Punkte: Geldschulden durften nicht mit dem Bann eingezogen werden. – Eine Beichtperson durfte nach erteilter Absolution durch den Priester nicht weitergeschickt werden (zum Bischof oder zum Papst). – In Eheprozessen war ein rascher Entscheid anzustreben, und die Kosten waren für die verlierende Partei gering zu halten. – Die Priester unterstanden in ihrer Amtsführung dem bischöflichen Gericht; einem Dekan war es erlaubt, die Priester zum Kauf von Büchern anzuhalten; war ein Priester aber mit Büchern eingedeckt, durfte er nicht dazu gezwungen werden. – Ein Prozess zwischen Geistlichen und Weltlichen musste am Ort des Delikts stattfinden. Weder geistliche noch weltliche Personen sollten einander in keiner Sache nach Chur vor das Chorherrengericht zitieren, ausgenommen in Ehesachen. – Für Pfründen, die nicht bestätigt waren, sollten die Priester weder Kol-

---

<sup>9</sup> MÖNCKE, Ilanzer und Sarganser Artikel (oben Anm. 2) 372.

<sup>10</sup> Unterstützt von Zwingli, kämpfte Seger als einer der ersten Laien für den neuen Glauben. Gemäss Seger mahlte seine im Holzschnitt dargestellte Mühle aus dem Evangelium das köstliche Mehl der göttlichen Wahrheit; vgl. Emil EGLI, Die “göttliche Mühle”, in: Zwing. 2 (1905/12) 363–366; Walter KÖHLER, Martin Seger aus Maienfeld, in: Zwing. 3 (1913/20) 314–321. 329–337; Emil CAMENISCH, Nochmals Martin Seger aus Maienfeld, in: ebd. 467–469; Fritz JECKLIN, Zur Frage der Vögte Martin Seger aus Maienfeld und Tamins, in: ebd. 494–500.

<sup>11</sup> MÖNCKE, Ilanzer und Sarganser Artikel (oben Anm. 2) 387f.

lektgeld noch Induzien bezahlen. – Diese Artikel zielen auf weitverbreitete Missstände der Zeit, Auswüchse der kirchlichen Judikatur, und bezogen sich mehrheitlich auf Anliegen der Priesterschaft, die auf Verbesserungen im Verhältnis zur bischöflichen Kurie tendierte. Nur die ersten drei Bestimmungen betrafen die Laienbevölkerung. Von neugläubigem Einfluss ist hier kaum etwas zu spüren.

Diese Sarganser Artikel vom Juli 1523 erschienen erst nach denjenigen des Grauen Bundes (April 1523) und hatten deshalb kaum Einfluss auf die Dreibündegesetzgebung. Entgegen der Auffassung Oskar VASELLAS, der – in Unkenntnis der Existenz der frühen Erlasse des Grauen Bundes – eine erhebliche Einwirkung der Sarganser Artikel auf diejenigen der Zwei Bünde und der Stadt Chur vom November 1523 geltend machte, ist nur wenig davon feststellbar. Es handelte sich bei der Gesetzgebung der rätischen Bünde und derjenigen der Eidgenossen im Sarganserland um zwei grundsätzlich verschiedene Dinge<sup>12</sup>. Die Bündner entthronten zwischen 1523 und 1526 die bischöfliche Autoritätsordnung radikal und vollzogen eigenständig die Wendung zum Staatskirchentum, während die Eidgenossen lediglich einigen Missständen auf kirchlichem Gebiet zu Leibe rückten.

Die 18 Artikel der “zwen Pündt” vom 6. November 1523 enthielten als Kernpunkte die sieben Bestimmungen des Grauen Bundes vom April desselben Jahres, zum Teil mit Präzisierungen, und im wesentlichen um die folgenden Artikel vermehrt: Wenn eine Pfarrei oder Pfründe durch den Tod des Inhabers frei würde, sollte diese durch eine “ehrbare geschickte Person” besetzt werden, die dem Lehnsherrn und den Eidgenossen befähigt erschien. – Jeder Pfarrer hatte seinen Pfarrkindern in Todesnöten beizustehen und sie zu trösten, sonst verlor er seine Pfründe. – Wurde ein Priester getötet, durfte kein Interdikt auf rechtschaffene Leute gelegt werden, die keine Schuld daran trugen. – Die “Prokuratoren” sollten fortan auf deutsch zitieren, gemäss altem Brauch, damit die Betroffenen den Gerichtshandel auch verstehen konnten. – Wer Jahrzeitstiftungen, Zinsen und Kirchenpfründen vergab und bezahlt hatte, sollte sein Recht gemäss Stiftungsbrief vor dem Richter suchen können, wo die

---

<sup>12</sup> VASELLA, Zur Entstehung des 1. Ilanzer Artikelbriefs (oben Anm. 1) 129.

“Unterpfande” lagen. – Die Gerichtskosten in einem Eheprozess sollten von der gewinnenden Partei getragen werden. – Die Kosten bei Weihen von Kirchen, Kapellen, Altären, Messgewändern etc. durch Weihbischöfe sollten niedrig gehalten werden. – Eine Zitation (oder Appellation) von geistlichen Gerichten wegen kirchlicher Angelegenheiten oder heiliger Güter nach Rom oder anderswohin wurde unter der Bedingung akzeptiert, dass der Kommissar oder Richter eine in den Drei Bünden befähigte und unparteiische Person war, und der Handel nicht ausserhalb des Landes ausgetragen wurde. – Erworbene ewige Zinsen, die nicht Erb-lehen waren und für rechtschaffene Leute eine schwere Belastung bedeuteten, konnten abgelöst werden, jedoch ohne den Erbteil anzutasten.

Der in Gang gekommene Gesetzgebungsprozess war damit noch nicht abgeschlossen. Am 25. Juni 1526 erliessen die Ratsboten Gemeiner Drei Bünde, in Ilanz zum Bundestag versammelt, den aus 20 Artikeln bestehenden Zweiten Ilanzer Artikelbrief<sup>13</sup>. Dieser entmachtete nun die bischöfliche Gewalt in weltlichen Dingen fast vollständig und reihte sich im übrigen in den Rahmen der zu dieser Zeit andernorts aufgesetzten Bauernartikel ein, die sich zum Ziel gesetzt hatten, das Los der Landbevölkerung zu erleichtern, vor allem die Zinslasten der geistlichen Herrschaften herabzusetzen. Ein wesentlicher Punkt darin war der Artikel 18. Dieser verfügte erstens, dass Pfründen von Dompropst, Dekan, Domherr, Pfarrer oder Kaplan nach deren Tode nur an “Landeskinder” aus den Drei Bünden, nicht aber an “ausländische und fremde” Leute verliehen werden durften, und zweitens, dass das Domkapitel einen Bischof von Chur nur mit Rat des ganzen Gotteshausbundes wählen dürfe. Aufgrund dieses Grundsatzes erliess der Gotteshausbund am 20. Oktober 1541 ein Dekret, wonach jeder Bischof vor seiner Wahl dem Gotteshausbund sechs Artikel zu schwören hatte; dabei verpflichtete sich der Bischof unter anderem, die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 anzuerkennen und zu respektieren<sup>14</sup>.

---

<sup>13</sup> JECKLIN, Urkunden (oben Anm. 8) 89–95 Nr. 38.

<sup>14</sup> JECKLIN, Urkunden (oben Anm. 8) 99–101 Nr. 41: “Die 6 Artikel, die jeder Bischof einem Gotteshaus zu schwören hat”. Chur, 20. Oktober 1541.



Die Umsetzung der Bestimmungen des Zweiten Ilanzer Artikelbriefes erfolgte ohne Verzug. So vollzogen z. B. die Oberengadiner die Wahl ihres Landammanns und weiterer Amtspersonen ihrer Gerichtsgemeinde sogleich in eigener Kompetenz. Kirchgemeinden bestellten nunmehr ihre Pfarrer autonom in freier Wahl; sie waren auch befugt, unfähige oder unsittliche Pfarrer abzusetzen. Ein schwieriger Punkt war die Aufhebung von Jahrzeitstiftungen. Der entsprechende Artikel 4 sah kein absolutes Aufhebungsrecht vor. In einem "Appendix" zum Dekret wurde das Problem "erluttret" und relativiert: Schenkungen an Kirchen sollten Bestand haben. Hingegen sollte es erlaubt sein, jährliche Zinszahlungen an Stiftungen einzustellen.

### **Würdigung**

Der Inhalt der beiden Ilanzer Artikelbriefe atmet eindeutig reformatorischen Geist. Zweifellos gingen wichtige Impulse für die Neuerungen von Ilanz aus, und man kann das Städtchen am Vorderrhein geradezu als die Wiege der bündnerischen Reformation bezeichnen. Die führende politische Schicht, welche das Vertragswerk konzipierte, die Ratsboten davon überzeugte und es auch gegenüber dem Volk erläuterte, war der neuen Lehre zugetan, auch wenn sie allenfalls den Bekenntniswechsel noch nicht öffentlich oder formell vollzogen hatte. Die Mehrheit des Volkes, der Gerichtsgemeinden und der Ratsboten am Bundestag gehörte jedoch klar noch dem alten katholischen Glauben an. Es war also eine katholische Mehrheit, welche die Ilanzer Artikel fast einmütig sanktionierte.

In ihren Zielen glichen die Ilanzer Artikel weitgehend den Bauernartikeln anderer Gegenden, insbesondere auch den Bestrebungen der Bauern in Tirol (Meraner Artikel). Sie unterschieden sich aber von allen anderen in einem wesentlichen Punkt, wie das Peter LIVER prägnant feststellte: "Entscheidend für die Bewertung der Ilanzer Artikel ist die Einsicht, dass sie nicht eine Petition oder ein Reformprogramm sind, wie andere Bauernartikel der Reformationszeit, sondern positives Recht. Dieses positive Recht hat freilich nicht sofort restlos angewendet werden können, es bedurfte dazu noch langer Kämpfe. Aber diese Kämpfe sind fortan Kämpfe ums Recht. Zu einem wesentlichen Bestandteil der Verfassung

des Freistaates Gemeiner Drei Bünde haben die Ilanzer Artikel nur werden können, weil sie der Niederschlag eines langen Umbildungsprozesses in Staat und Gesellschaft gewesen sind, für dessen Vollendung die bischöfliche Herrschaft das letzte grosse Hindernis gewesen ist”<sup>15</sup>.

## 2. Die freie Verkündigung des Wortes Gottes

Parallel zu dem Prozess der revolutionären Landesgesetzgebung von 1523 bis 1526 verlief die Diskussion um die Einführung des neuen Glaubens und wurde der sogenannte Erste Müsserriegel ausgetragen, die erste grosse Bewährungsprobe zur Behauptung der 1512 erworbenen Untertanenlande. Das Wirken Comanders und anderer neugläubiger Pfarrer zugunsten der Reformation führte bereits gegen Ende 1525 zum Übertritt einer Reihe von Landgemeinden und auch der Stadt Chur zum neuen Glauben. Die bischöfliche Kurie fühlte sich dadurch sehr verunsichert. Im Dezember 1525 beklagten sich der bischöfliche Vikar, der Abt von St. Luzi und das Domkapitel beim Bundestag in Chur über Comander und “andere neue Lehrer, deren Zahl sich auf 40 belaufe, die im ganzen Gebiet der drei Bünde der katholischen Kirche zuwiderlaufende Lehren” verkündeten, und beschuldigten sie der Ketzerei<sup>16</sup>. Sie verlangten die Bestrafung der Täter. Der Bundestag antwortete darauf mit dem Beschluss, auf den 7. Januar 1526 ein Religionsgespräch in Ilanz anzusetzen. Zu dieser Disputation delegierte jeder Bund zwei Männer, welche die Diskussionen anhören und dem Gespräch vorstehen sollten. Damit nahm der Staat in der wichtigsten Religionsfrage der Zeit das Gesetz des Handelns an sich. Nicht eine Stadt (Chur) – wie in der Eidgenossenschaft z. B. Zürich – hatte das Sagen, sondern die Drei Bünde bzw. die 52 Gerichtsgemeinden gaben die Richtung an. Unter den Vorsitzenden zu Ilanz dürfte wohl das damals amtierende Haupt des Grauen Bundes eine entscheidende

---

<sup>15</sup> Peter LIVER, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: ZSG 13 (1933) 206–248, jetzt in: DERS., Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte (Chur 1970) 320–357, hier 338.

<sup>16</sup> Fritz JECKLIN (Hrsg.), Materialien zur Landes- und Standesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803, 1. Teil: Regesten (Basel 1907) 87 Nr. 422.

de Position eingenommen haben. Es handelte sich um den Landrichter Durig Berchter aus Disentis<sup>17</sup>.

### Das Religionsgespräch von Ilanz vom 7. bis 9. Januar 1526

Die beiden Glaubensparteien boten ihre gelehrtesten Geistlichen zu diesem Gespräch auf. Als Grundlage desselben dienten 18 vom Churer Pfarrer Comander verfasste und gedruckte, beiden Parteien zugestellte Thesen. "An ihrer Spitze stand der Satz, dass die Kirche einzig auf Gottes Wort beruhe, nicht aber auf menschlichen Satzungen"<sup>18</sup>. Auf dieser Grundlage, d. h. sich auf das von Bundestagen anerkannte Schriftprinzip stützend, strengten die Neugläubigen ihre Argumentation an, während die Vertreter des alten Glaubens dasselbe weiterhin in Frage stellten. Sie fürchteten sich vor den sozialen Folgen der neugläubigen Predigt und schrieben die Bauernunruhen im Lande dem frei verkündeten Bibelverständnis zu<sup>19</sup>.

Das Religionsgespräch verlief dank der Mahnung zum Frieden durch die Vorsitzenden in ruhigen Bahnen. Die Disputation brachte keine eindeutige Entscheidung für oder wider den neuen Glauben. Sie wurde aus unbekanntem Gründen vorzeitig abgebrochen. Jedoch waren die Altgläubigen, welche eine Bestrafung der evangelischen Pfarrer angestrebt

---

<sup>17</sup> Augustin MAISSEN, *Die Landrichter des Grauen Bundes 1424–1799. Siegel – Wappen – Biographien*. Sonderausgabe von 180 nummerierten Exemplaren (= *Monumenta et Documenta Ligae Graevae* 3) (Chur 1990) 34f. Durig Berchter (Ulrich Berchtold) von Disentis scheint der Reformation sehr nahe gestanden zu haben. Er war 1526 – nach Annahme des Zweiten Ilanzer Artikelbriefes – Fürsprecher der Gemeinde Duvin bei der Abtrennung von der Mutterkirche in Pleif, und 1528 besiegelte er in Thuis die Zinspflicht der Neugläubigen. Ferner war Berchter mit dem zur Reformation übergetretenen Abt von Disentis, Martin Winkler, befreundet.

<sup>18</sup> Friedrich PIETH, *Bündnergeschichte* (Chur 1945) 129. – Vgl. ferner zum Ilanzer Religionsgespräch: Sebastian Hofmeisters *Akten zum Religionsgespräch in Ilanz*, hrsg. von den religiös-freisinnigen Vereinigungen des Kantons Graubünden und der Stadt Chur (Chur 1904). – Emil CAMENISCH, *Das Ilanzer Religionsgespräch* (Chur 1925). – Eine sehr einseitige Darstellung: Johann Jakob SIMONET, *Die Ilanzer Disputation von 1526* (= *Raetica varia*. Beiträge zur Bündner Geschichte, 9. Lieferung) (Chur 1927).

<sup>19</sup> Vgl. VASELLA, *Bauernkrieg und Reformation* (oben Anm. 5) 173.

hatten, nicht zum Ziel gekommen. Das Schriftprinzip galt als von Staats wegen anerkannt, und Comander und seine Mitbrüder konnten nunmehr das Evangelium ungehindert weiter predigen.

### **Die Proklamation der “Religionsfreiheit”**

Die inneren Orte der Eidgenossenschaft machten nun auf die Drei Bünde Druck, den neuen Glauben zu verbieten. Dieser Interventionsversuch von aussen scheint aber eine geradezu kontraproduktive Wirkung gehabt zu haben. Die Bündner waren nun um so mehr entschlossen, das Heft selbst in die Hand zu nehmen. Da nach dem Religionsgespräch von Ilanz noch Unsicherheit herrschte und die Religionsfrage zu Unruhen im Innern Anlass geben konnte, versammelte sich ein Kreis von verantwortungsbewussten Personen zu einem “Beitag”, um die Situation zu klären. 14 Männer aus allen Drei Bünden einigten sich auf einen Text für eine Glaubensproklamation, von A PORTA “*libertatis conscientiae diploma*” genannt, den sie einem Bundestag zur Annahme vorschlugen. Obwohl dieses Dokument nicht mehr im Original vorliegt, besteht kein Zweifel, dass es oder eine Kopie davon den späteren Historikern CAMPPELL und A PORTA zur Verfügung stand. Vermutlich war es der Bundestag vom 12. Juni 1526 zu Davos, der diese Proklamation diskutierte und zum Beschluss erhob<sup>20</sup>. Diese hatte gemäss Übersetzung aus dem Lateinischen den folgenden Inhalt:

---

<sup>20</sup> Vgl. Randolph C. HEAD, Religiöse Koexistenz und konfessioneller Streit in den Vier Dörfern. Praktiken der Toleranz in der Ostschweiz 1526–1615, in: BM (1999) 323–344. Zur Proklamation äussert sich HEAD (ebd. 328): “Ob nun tatsächlich ein solches Dokument 1526 verabschiedet wurde, ist hingegen weniger wichtig als der Vorgang, durch den dieser Grundsatz und das damit verbundene Prinzip, dass der einzelne in eine Nachbargemeinde zum Gottesdienst gehen konnte, eingeführt wurden”. – In der Überlieferung von CAMPPELL und A PORTA ist das genaue Datum nicht wiedergegeben. Der Bundestag muss jedoch – gemäss der Namensliste der Beitagsteilnehmer – nach der Freilassung der gefangenen Gesandten durch den Müsser Ende März und vor dem Bundestag von Ilanz vom 25. Juni 1526 (Zweiter Ilanzer Artikelbrief) stattgefunden haben. Damit kommt praktisch nur der Bundestag von Davos vom 12. Juni 1526 in Frage.

“Allen Menschen beiderlei Geschlechts und jeglichen Standes und Wesens, die innerhalb der Grenzen und Jurisdiktion der rätischen Bünde wohnhaft sind, steht es frei, unter den beiden einander zwar nicht gleichen Religionen, nämlich der päpstlichen und der evangelischen, diejenige, die sie wollen, zu wählen, hochzuhalten und zu bewahren, so wie sie aus Eingebung des Heiligen Geistes dazu ermahnt und angetrieben werden. Und sie sollen keiner anderen Religion, die den beiden genannten entgegensteht oder schadet, anhängen, weder öffentlich noch privat, und in keiner Art einander wegen der Religion beschimpfen oder verleumden, so wie dies eine Zeitlang, am meisten vom ‘anderen Teil’ getan worden ist; wer solchem zuwider handelte, hätte entsprechend strenge Bestrafung zu erwarten. Nebst diesem Gesetz werden auch die früheren Dekrete wiederhergestellt oder vielmehr bestätigt, welche die Pfarrer ohne Unterschied beauftragten, die Lehre, die sie dem Volk oder jedem einzelnen vortragen, allein aufgrund der Heiligen Schrift des Neuen und Alten Testaments zu predigen und dabei fleissig ans Werk zu gehen, das Wort Gottes lauter und unverändert weiterzugeben. Was ferner die Lehre der Anabaptisten oder anderer ähnlicher Häresien anbetrifft, werden diese ebenfalls in besagtem öffentlichem Dekret untersagt und allen dem Gesetz Zuwiderhandelnden ohne Ausnahme mit Strafe gedroht, auch jenen, die an ihrem Irrtum nach geeigneter Widerlegung und ernster und getreuer Belehrung festhalten und sich nicht abwenden lassen und damit ihr verseuchtes Gift auf andere übertragen und diese damit anstecken”<sup>21</sup>.

Diese Proklamation, die jedem Individuum des Dreibündestaates die freie Wahl zwischen der römisch-katholischen und der reformierten Konfession überliess, bedeutete keine eigentliche Religionsfreiheit im modernen Sinne, so wie sie seit den Menschenrechtserklärungen Ende des 18. Jahrhunderts verstanden wird. Aber sie bildete pionierhaft weltweit den ersten liberalen Ansatz zur religiösen Toleranz, indem sie den Entscheid für den einen oder anderen Glauben der Gewissensprüfung jedes einzelnen Menschen anheimstellte, von Mann und Frau, Herrschenden und Untertanen! Als Orientierungspunkt bei diesem Entscheid sollte al-

---

<sup>21</sup> Dieser Text wurde von CAMPPELL und A PORTA (vgl. die folgende Anm.) aufgrund der ihnen zugänglichen Dokumente überliefert.

lein die Bibel gelten: das Alte und Neue Testament. Das von früheren Bundestagen in Predigtmandaten festgelegte Schriftprinzip wurde hier nachdrücklich bestätigt.

Gleichzeitig aber enthielt diese Proklamation eine Sicherung oder Klausel zugunsten des neuen Glaubens, nämlich eine Abgrenzung gegenüber fundamentalistischen oder radikalen Anschauungen. Konkret wurden die Lehren der Wiedertäufer (Anabaptisten) verworfen und die Anhänger derselben mit Strafen bedroht. Diese Abgrenzung – aus heutiger Sicht eine unzulässige Diskriminierung und Intoleranz – gewährleistete den erfolgreichen Fortgang der Reformation.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Frage nach den Persönlichkeiten, welche die Genesis dieser Proklamation initiierten und sie zum Antrag an den Bundestag erhoben. Die Namen der 14 daran beteiligten Männer sind von CAMPPELL und A PORTA überliefert worden<sup>22</sup>. Es waren dies

aus dem Gotteshausbund:

- Johann Travers (1483–1563) aus Zuoz, Staats- und Kriegsmann, prominenter Gesandter und Gefangener des Medici auf der Burg Musso bis Mitte März 1526;
- Peter Enz (Entzonius) von Ardez, Vogt zu Steinsberg im Unterengadin und hervorragender Kämpfer im Müsserrieg 1525;
- Friedrich Gerster von Chur, von 1525 bis 1545 siebenmal Bürgermeister, 1531 Hauptmann der Churer im Zweiten Müsserrieg;
- Luzi Heim von Chur, Teilnehmer an beiden Müsserriegen von 1525 und 1531, siebenmal Bürgermeister zwischen 1538 und 1555;
- Nicolaus Corn de Castelmur von Vicosoprano, Hauptmann aus prominentem Bergeller Geschlecht;

---

<sup>22</sup> Ulrich CAMPPELL, *Historia Raetica*, tomus secundus, hrsg. von Placidus PLATTNER (Basel 1890) 161. – Petrus Dominicus Rosius A PORTA, *Historia reformationis ecclesiarum Raeticarum*, tomus primus (Chur / Lindau 1772) 146f. 155. – CAMPPELL bezeichnete den Kreis dieser Männer als “Optimates enim Raetorum, quae erant prudentia integritateque simul atque fortitudine, ex paucis illis, quae acta erant, longius prospicientes . . .”.

aus dem Grauen Bund:

- Wolf de Capol von Flims (1473–1563), Inhaber hoher politischer Ämter, 1508 bis 1514 dreimal Landrichter des Grauen Bundes;
- Martin Cabalzar von Degen im Lugnez, zusammen mit Travers gefangener Gesandter des Medici in Musso, von 1541 bis 1562 fünfmal Landrichter des Grauen Bundes;
- Ulrich Berchter von Disentis, Landrichter des Grauen Bundes 1522/23, 1525/26 und 1528/29, Vorsitzender am Ilanzer Religionsgespräch vom Januar 1526;
- Georg Schorsch von Splügen, als Landammann des Rheinwalds bezeugt zwischen 1529 und 1546;

aus dem Zehngerichtenbund:

- Paul Buol von Davos (1481–1567), Abgeordneter am Ilanzer Religionsgespräch 1526, Landammann 1527, Hauptmann im Zweiten Müsserkrieg 1531 und in der Folge prominenter Politiker;
- Caspar Hosang von Davos, genannt “Muttner” (von Mutten her stammend), 1536 Landammann;
- Peter Müller von Davos, Landammann 1543;
- Hans Guler von Davos (1500–1554), Oberst des Zehngerichtenbundes im Ersten Müsserkrieg 1525, Podestat zu Trahona und Tirano 1531 und 1537, seit 1533 achtzehnmal Landammann von Davos;
- Bartholome Jegen (Eugenius) von Klosters, 1531 Ammann und Gesandter nach Innsbruck wegen Aufhebung des Klosters, † 1554 im Feldzug von Siena.

Die Wiedergabe der Namen der Beteiligten variiert leicht zwischen CAMPPELL und A PORTA. Vom Alter her handelte es sich um eine junge Zusammensetzung. Mit 53 Jahren war Wolf de Capol von Flims der Senior, gefolgt vom Davoser Paul Buol mit 45 Jahren und vom 43jährigen Johann Travers aus Zuoz. Im Alter von ca. 20 bis 30 Jahren standen die beiden Churer Gerster und Heim, die drei Vertreter des Grauen Bundes Cabalzar, Berchter und Schorsch, die Davoser Hosang, Müller und Guler

sowie der Klosterser Bartholome Jegen<sup>23</sup>. Die einzelnen Mitglieder dieser Gruppe kannten einander von ihrer politischen und militärischen Tätigkeit her. Fünf von ihnen, nämlich Travers, Cabalzar, Berchter, Buol und Guler, hatten zudem der Bündner Gesandtschaft nach Mailand vom Jahre 1525 angehört, welche ein vertragliches Ende des Ersten Müsserkrieges angestrebt hatte. Sie waren, mit Ausnahme des Landrichters des Grauen Bundes, im September 1525 vom Kastellan von Musso auf dem Comer See überfallen und eingekerkert und einige von ihnen erst im März 1526 freigelassen worden<sup>24</sup>. Dieses gemeinsame Schicksal schweisste die Gruppe zweifellos dauerhaft zusammen und vereinte sie auch im Hinblick auf das Vorgehen zur Regelung der anstehenden politischen und religiösen Verhältnisse. In konfessioneller Hinsicht mochte zu diesem Zeitpunkt (Juni 1526) etwa die Hälfte der Mitglieder der Gruppe, welche die Proklamation der "Religionsfreiheit" vorbereitete, den offiziellen Übertritt zum neuen Glauben vollzogen haben<sup>25</sup>. CAMPPELL nannte diese Män-

---

<sup>23</sup> Das Alter von Peter Enz und Nicolaus Corn de Castelmur liess sich nicht annähernd bestimmen. Sofern Dietegen von Salis dabei war, gehörte er mit seinen 53 Jahren zu den Senioren, und soweit auch Hercules von Salis der Jüngere dem Kreis angehörte, war er mit seinen 23 Jahren wohl einer der Jüngsten.

<sup>24</sup> Zur Delegation nach Mailand gehörte auch Jacob de Castelmur von Vicosoprano, wohl verwandt mit Nicolaus Corn de Castelmur. Jacob hatte sich 1499 als Anführer der Bergeller im Schwabenkrieg ausgezeichnet und zählte 1509 zur Bündner Gesandtschaft nach Cremona zur Unterzeichnung der Soldallianz mit Frankreich. – Am 8. Februar 1526 hatte der Kastellan von Musso eine Anzahl der Gefangenen freigegeben, sechs der prominentesten aber noch als Bürgen zurückbehalten, darunter Johann Travers, Jacob de Castelmur, die Ammänner von Schiers und von Schams sowie eine Amtsperson von Chiavenna. Vgl. Fritz JECKLIN (Hrsg.), *Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464–1803*, II. Teil: *Texte* (Basel 1909) 142f/Nr. 160. – In der Literatur wird erwähnt, dass der Landrichter des Grauen Bundes nicht in die Gefangenschaft des Müssers geriet, weil er den Weg über das Tessin nach Hause eingeschlagen hatte. Dies kann jedoch nicht auf einen de Mont (CAMPPELL, *Historia Raetica* 2 [oben Anm. 22] 106), insbesondere nicht auf Egidio de Mont (ROMEGIALLI, *Storia della Valtellina* 2 [oben Anm. 2] 52) zutreffen, da ein solcher zu dieser Zeit nicht Landrichter war. Vielmehr traf dies auf Ulrich Berchter zu, der logischerweise den Weg über den Lukmanier nach Disentis einschlug.

<sup>25</sup> Insbesondere scheinen alle fünf Vertreter des Zehngerichtenbundes bereits reformiert gewesen zu sein; dies dürfte ferner auf Wolf de Capol von Flims und auf die beiden Vertreter der Stadt Chur zugefallen haben. Hingegen standen zu dieser Zeit



ner die “Optimaten” Rätien, die sich sowohl durch Klugheit und Integrität als auch durch ihre weitsichtige Willenskraft ausgezeichnet hätten<sup>26</sup>.

Die treibenden Kräfte in bezug auf die Neuerungen der Zeit gingen vorwiegend von Davos, dessen starke Delegation in der oben erwähnten Gruppe deutlich hervortrat, und von Ilanz aus. In Ilanz wurde – wie oben berichtet – am 25. Juni 1526, also ca. zwei Wochen nach der Proklamation der “Religionsfreiheit” in Davos, der Zweite Artikelbrief erlassen. Ilanz pflegte zu dieser Zeit auch enge und freundschaftliche Kontakte mit Glarus. In einem Brief vom 26. Juli 1526 antworteten Rat und Gemeinde von Ilanz auf ein Schreiben des Landammanns und des Bannermeisters von Glarus, in dem sie festhielten, dass sie die Glarner Einladung zur Kirchweihe gern annähmen und auf eine Glaubensdisputation mit dem Prädikanten Anselm Bäbler hofften<sup>27</sup>. Der Ausgang dieses Anlasses ist nicht bekannt, das Projekt steht jedoch in Zusammenhang mit der Dynamik und dem Renaissancegeist jener Jahre, die mehrere gegenseitige Besuche über den Panixerpass hinweg zum Gegenstand hatte.

Oskar VASELLA nannte die Bündner Proklamation der “Religionsfreiheit” lediglich “ein scheinbar geeignetes Mittel zur vorübergehenden Versöhnung unüberbrückbarer Gegensätze”<sup>28</sup>. Die Glaubensfrage habe durch den Bundestag nicht gelöst werden können, die Aktion der kirchlichen Opposition habe sich fortan wesentlich in den Gemeinden selbst abgespielt. Zutreffend ist wohl, dass die Durchführung oder Umsetzung des Bundestagsbeschlusses in der Praxis auf unerwartete Schwierigkeiten stiess. Nach Diskussionen in den Gemeinden (Nachbarschaften) sollten dort Abstimmungen durchgeführt werden. Aus pragmatischen Gründen verlagerte sich das Interesse vorerst darauf, ganze Nachbarschaften für den neuen oder den alten Glauben zu gewinnen. Wie Minderheiten in den

---

Johann Travers und andere Angehörige des Gotteshausbundes sowie auch die Mehrheit der Vertreter des Grauen Bundes noch offiziell beim katholischen Glauben. Sympathien für die neue Lehre waren jedoch bei diesen, wie z. B. bei Ulrich Berchter und Johann Travers, eindeutig vorhanden.

<sup>26</sup> Vgl. oben S. 96 Anm. 22.

<sup>27</sup> Oskar VASELLA, Urkunden und Akten zur Reformationgeschichte des Bistums Chur, in: ZSKG 34 (1940) 81–98. 258–278 und 35 (1941) 62–75. 140–151, jetzt in: DERS., Geistliche und Bauern (oben Anm. 1) 198–262, hier 207 Nr. 4.

<sup>28</sup> VASELLA, Bauernkrieg und Reformation (oben Anm. 5) 183f.

einzelnen Kirchgemeinden zu behandeln seien, blieb zunächst eine offene Frage und sollte aufgrund von Erfahrungen erst im Laufe der Zeit durch Vereinbarungen geregelt werden. Vorerst war individuelles Abweichen von der Mehrheitsmeinung im Dorf nur möglich, wenn es sich auf die Privatsphäre beschränkte. Wichtig ist jedoch, dass der Grundsatz der “Religionsfreiheit” im Kern seine Gültigkeit beibehielt, was den Gesetzgeber ermächtigte, in den folgenden Jahrzehnten eine ganze Reihe von Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die sich auf die regierenden und auf die Untertanenlande bezogen. Nur so wurde es auch möglich, dass sich die ursprüngliche reformierte Minderheit in den Drei Bünden bis zum Ende des Jahrhunderts zu einer klaren Mehrheit entwickelte.

### **Aufsicht über das gepredigte Wort Gottes**

Am 14. Januar 1537 erschien eine Delegation von “Prädikanten und Hirten des Evangeliums” vor dem zu Chur versammelten Bundestag der Drei Bünde und wies darauf hin, wie wichtig es sei, dass das Wort Gottes fest und wahr verkündet werde und dass die Prediger auch mit einem züchtigen Lebenswandel und frommen Leben ein gutes Exempel abgeben sollten. Sie beehrten hierauf<sup>29</sup>:

- 1. Wer in seinem Amt in der Lehre oder in seinem Leben als “ergerlich und unerber erfunden” würde, sollte verwiesen, ermahnt, verwarnt und gestraft werden. Würde die freundliche Mahnung, Warnung und Strafe keine Besserung bringen und nichts bewirken, sollte er verbannt, ausgeschlossen und als für sein Amt untauglich und unwürdig erklärt werden.
- 2. Die evangelischen Pfarrer sollten ermächtigt werden, fremde Prädikanten, die ins Land zögen und sich hier niederliessen, zu verhören und zu prüfen, ob sie in der Lehre “gschickt” genug seien; insbesondere sollten sie auch befugt sein, Informationen über deren Lebenswandel am Ort ihres früheren Wirkens einzuholen, damit man nicht mit fremden, anderswo vertriebenen Leuten betrogen werde.

Die Abgeordneten stimmten, nachdem sie über die beiden Anliegen beraten hatten, den Begehren der Prädikanten zu, da sie deren “Fürbrin-

---

<sup>29</sup> Jacob Rudolf TRUOG, Aus der Geschichte der evangelisch-rätischen Synode 1537 (Chur 1937) 11.

gen” als “göttlich und billig” erachteten. Sie ermächtigten nicht nur die Prädikanten, sondern befahlen ihnen geradezu, im Sinne der vorgetragenen beiden Punkte zu wirken und zu verfahren. Sie liehen ihnen dabei auch den staatlichen “schutz und schirm”<sup>30</sup>.

Dieser Beschluss des Bundestages ist in der Literatur als der Gründungsakt der Rätischen Synode, d. h. der Vollversammlung der Bündner reformierten Pfarrer, bezeichnet worden. Tatsächlich erhielt dieses Gremium durch die besiegelte staatliche Urkunde die Kompetenz, vor der Aufnahme von Pfarrern in sein Kollegium und vor deren Zulassung zum Predigtamt diese sowohl hinsichtlich der Lehre als auch in bezug auf den Lebenswandel zu prüfen. Dieser Auftrag bildete während Jahrhunderten die Hauptaufgabe der Rätischen Synode.

### **Das Religionsgespräch von Susch 1537/38**

Im Engadin war die Reformation im allgemeinen noch nicht so weit fortgeschritten wie in vielen Landschaften Nordbündens. Ein Religionsgespräch daselbst konnte ein Mittel sein, um pendente kirchliche Fragen zu klären und den eigentlichen Durchbruch zu erreichen. Im katholischen Unterengadin erhob sich 1537 ein Sturm der Entrüstung wegen einer Nottaufe in Susch, die ein Laie, nämlich Caspar Campell, an einer Enkelin vollzogen hatte. Die Folge war der Ruf nach einer Disputation. Ein Beitag des Gotteshausbundes vom 1. Juni 1537 gab dem Begehren Folge und setzte ein Religionsgespräch nach Susch auf den 26. Dezember 1537 an<sup>31</sup>.

An dieser Disputation traten wiederum von beiden Seiten redegewandte und schriftkundige Geistliche in Erscheinung, auf reformierter Seite der gelehrte Pfarrer Philipp Gallicius an der Spitze. Die Disputation wurde in der Volkssprache, d. h. im Engadinerromanisch, abgehalten, was ein Novum war und die direkte Präsenz von einfachen Leuten aus dem Volk gestattete; sie ging auch unter Beisein von weltlichen Abgeord-

---

<sup>30</sup> Der Beschluss des Bundestages wurde mit dem Hinweis begründet, “damit die götlich gerechtikeit geuffnet unnd das götlich wort mit der gnad Gottes guoten für-gang haben möge”.

<sup>31</sup> JECKLIN, Materialien 1 (oben Anm. 16) 115.

neten vonstatten. Die Gemeinden entsandten Boten zum Gespräch. Unter den Delegierten figurierte der angesehenste Bündner Staatsmann Johann Travers aus Zuoz; den Vorsitz führte Johann Planta, Gerichtslandammann in Susch. Die Disputation dauerte sieben Tage bis zum 4. Januar 1538. Die Weihnachts- und Neujahrstage schienen geeignet, einer grossen Volksmenge genügend Musse für ausgedehnte Diskussionen einzuräumen. Das Gespräch endete mit einem Erfolg für die reformierte Seite. Gemäss dem Urteil der weltlichen Richter hatte die Taufe durch einen Pfarrer zu erfolgen; wenn in einer Notsituation aber kein Pfarrer erreichbar wäre, sollte eine Hebamme die Taufe vornehmen, und bei deren Fehlen durfte auch ein anderer Laie die Funktion ausüben. Die Richter entschieden im übrigen, den Glauben betreffend, im Sinne der vom Bundestag proklamierten "Religionsfreiheit". In der Folge wurde 1538 in Ardez, 1542 in Ftan und 1545 in Tschlin die Messe abgeschafft und damit das Signal für die allgemeine Einführung der Reformation im Engadin gegeben<sup>32</sup>.

### Die "Confessio Raetica" von 1553

Die Diskussionen um den genauen Inhalt des neuen Glaubens dauerten im Freistaat der Drei Bünde an; insbesondere italienische Geistliche vertraten widersprüchliche Thesen. Zersplitterung und Zwigigkeiten in Glaubensfragen drohten das Werk der Reformation zu gefährden. Dies veranlasste denn die Versammlung der reformierten Prediger, an eine schriftliche Normierung ihres Glaubens heranzutreten. Sie beauftragte damit ihr Mitglied Philipp Gallicius. Dieser unterbreitete der Versammlung, die sich nun "Synode" nannte, einen Text für ein "rätisches Glaubensbekenntnis", auch "Confessio Raetica" genannt, mitsamt einem Entwurf für eine Synodal- und Predigtordnung. Die Pfarrerversammlung beschloss, diese Texte Bullinger in Zürich zur Begutachtung zuzuschicken, und nach dessen Gutheissung genehmigte sie diese am 22. April 1553. Diese "Confessio" sowie die Predigt- und Synodalordnung wurden ge-

---

<sup>32</sup> Zum Religionsgespräch von Susch vgl. Emil CAMENISCH, Bündner Reformationsgeschichte (Chur 1920) 81–93. – PIETH, Bündnergeschichte (oben Anm. 18) 147. – Rudolf PFISTER, Kirchengeschichte der Schweiz 2 (Zürich 1974) 132f.

mäss CAMPELL in der Folge von den Ratsboten der Drei Bünde beiderlei Konfessionen an einem Bundestag zu Chur begrüsst, bestätigt und ratifiziert. Damit erhielt die reformierte Konfession im Freistaat der Drei Bünde eine zusätzliche Legitimation und Anrecht auf staatlichen Schutz, und die Synode ihrerseits besass nun eine Wegleitung hinsichtlich abweichender Anschauungen und ein Instrument zur Disziplinierung von widerpenstigen oder einen unlauteren Lebenswandel führenden Geistlichen<sup>33</sup>.

### Die Minderheitenfrage

Ein wichtiges Problem wurde lange vor sich her geschoben: Die Frage, wie Minderheiten in einer Kirchgemeinde behandelt werden sollten. Ein Bundestag vom 18. Januar 1557 in Ilanz fasste dann in dieser Materie einen entscheidenden Grundsatzbeschluss: Sowohl die Prädikanten als auch die "Mässpfaffen" sollten in den Kirchen die Sakramente spenden, insbesondere die Kinder taufen und die Toten bestatten können, je nach eigenem Brauch. Befanden sich in einer Gemeinde zwei Kirchen, musste die eine den Prädikanten und die andere den "Mässpfaffen" eingeräumt werden. Gab es in einer Gemeinde nur eine Kirche, sollten beide Parteien dieses Gebäude benutzen, und zwar so, dass ein Teil nach dem anderen darin den Gottesdienst abhielt<sup>34</sup>. – Diese Regelung führte in der Folge zu den sogenannten paritätischen Verhältnissen in einigen Bündner Gemeinden. Sie bewährte sich im allgemeinen, führte aber an manchen

---

<sup>33</sup> A PORTA, *Historia reformationis* 1 (oben Anm. 22) 191f. Der Erlass trug gemäss A PORTA den Titel "Confessio. Fides ac Placita Synodi evangelium Christi in tribus Rhaetiae Foederibus Praedicantium". – Er findet sich dort auf den Seiten 197–224 im Wortlaut abgedruckt. – A PORTA erwähnt die Ratifikation durch die Drei Bünde nicht; sie findet sich auch nicht in den zeitgenössischen Akten und Urkunden. CAMPELL (*Historia Raetica* 2 [oben Anm. 22] 309) berichtet jedoch darüber wie folgt: "Anno demum Domini 1553 imo ab ipsis dominis Raetis, ex utriusque, evangelicae simul et pontificae, inquam religionis hominibus constantibus, Curiae ad comitia congregatis, totum negotium benigne auditum ac intellectum atque clementer confirmatum ratumque habitum, ut qui aliunde ad concionatorum synodum venerint, fidem illorum audiant atque intelligant". – Vgl. auch TRUOG, *Aus der Geschichte* (oben Anm. 29) 18.

<sup>34</sup> JECKLIN, *Materialien* 2 (oben Anm. 24) 272 Nr. 278.

Orten zu konfessionellen Händeln und in den Untertanenlanden zu grossen Spannungen. Die gemeinsame Benutzung von Kirche und Friedhof durch reformierte und katholische Gläubige dauerte z. B. in Churwalden unter günstigen Voraussetzungen bis weit in das 20. Jahrhundert hinein, während andernorts, wie z. B. in Sagogn, um 1700 unter dem Druck der Zeitverhältnisse die reformierte Minderheit aus der gemeinsamen Kirchenbenutzung ausgeschlossen wurde und sich zum Bau einer eigenen Kirche gezwungen sah.

### 3. “Religionsfreiheit” im Veltlin

Die Kirchengesetzgebung der Drei Bünde galt grundsätzlich auch für die Untertanenlande: die Grafschaft Chiavenna, die Talschaft Veltlin im engeren Sinne und die Grafschaft Bormio. Die Glaubensproklamation vom 12. Juni 1526, welche jedem einzelnen die freie Wahl zwischen dem katholischen und dem reformierten Bekenntnis überliess, wurde ausdrücklich als für das gesamte Jurisdiktionsgebiet der Drei Bünde gültig erklärt. Und die Rechtskraft des Zweiten Ilanzer Artikelbriefes vom 25. Juni 1526 erstreckte sich auf “alle, so in unseren dryen pünthen oder usserthhalb gessen unnd wonnhafft sind”<sup>35</sup>. Mit “ausserhalb” konnte nur das Gebiet der Untertanenlandschaften gemeint sein.

Inwieweit die Umsetzung solchen Rechts im Veltlin unmittelbar nach 1526 vorgenommen wurde, ist nicht bekannt. Die meisten Bestimmungen besaßen dort zunächst einen theoretischen Charakter, solange nämlich, als die Reformation südlich der Alpen noch nicht Eingang gefunden hatte. Ein wesentlicher Punkt scheint jedoch früh realisiert worden zu sein: Das Verbot der geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen. Hier ging es nicht um einen Kampf gegen den Bischof von Chur, sondern es galt, sich gegen den Bischof von Como durchzusetzen, zu dessen Diözese das Veltlin gehörte.

---

<sup>35</sup> JECKLIN, Urkunden (oben Anm. 8) 89 Nr. 38.

## Die Veltliner Statuten

Mehrere Bestimmungen des bündnerischen Kirchenrechts fanden seit 1531 Eingang in die Talstatuten von Bormio, des Veltlins und Chiavennas. Ein wesentlicher Durchbruch wurde mit der Neuredaktion und Edition der Veltliner Statuten von 1548/49 erreicht. Die Initiative dazu ging in erster Linie von den Veltlinern selbst aus, d. h. die Revision erfolgte unter namhafter Vorbereitung und Mitgestaltung der Untertanen, aber auch unter dezidiertem Einflussnahme von Seiten des Bündner Souveräns. Dieser beschloss an einem Bundestag in Chur am 16. August 1547, je zwei Commissari aus jedem Bund ins Veltlin und nach Bormio zu schicken, um die Revision der Statuten an die Hand zu nehmen<sup>36</sup>. Der Werdegang dieses Gesetzeswerkes ist im Vorwort zu dessen Ausgabe ziemlich genau vermerkt: Die sechs Comissari legen die von ihnen zusammen mit Leuten des Veltliner Talrates vorbereiteten “Statuti di Valtelina riformati” im Januar 1548 einem Beitag in Chur zur Genehmigung vor. Es verging dann ein Jahr – während welchem vermutlich noch Anpassungen erfolgten –, bis die Vorlage am 22. Januar 1549 einem Bundestag in Chur zur Ratifikation vorgelegt wurde. Dieser Bundestag attestierte den Commissari eine gute Arbeit und brachte seinen Willen zum Ausdruck, die Statuten allen Untertanen der Drei Bünde zur Kenntnis zu bringen. Zu diesem Zweck dekretierte er, dass sie in die italienische Volkssprache zu übersetzen seien. Nach der Übersetzung sollten die Statuten durch Dolfin Landolfi in Poschiavo gedruckt werden. Niemand sonst ausser Landolfi sollte berechtigt sein, weitere Exemplare zu drucken<sup>37</sup>.

---

<sup>36</sup> JECKLIN, Materialien 1 (oben Anm. 16) 132 Nr. 619 und DERS., Materialien 2 (oben Anm. 24) 225 Nr. 233 § 11: “Zuom ailiffen so hatt man sex commissari, von jedem Punth zwen, verordnet, Veltlin und Worems jere stattutt zuo besechen und darin ze handeln, was sy gemainer lannden lop, nutz und er ze sin bedunckt. Und söllendt sy die selbig jere stattutt bücher gen Chur antwurten, da söllichs beschechen sol”.

<sup>37</sup> Giacomo Cattaneo wurde mit dieser Aufgabe betraut, nachdem vorher Giovan Pietro Quadrio in Ponte den Entwurf vorbereitet und mitredigiert hatte, nunmehr aber gestorben war. – Vgl. Diego ZOLA (Hrsg.), *Li Magnifici Signori delle Tre Eccelse Leghe. Statuti ed Ordinamenti di Valtellina nel periodo grigione* (Sondrio 1997) XXf. LXVIII–LXX. 2f. – Der Beschluss des Dreibündestaates war unterschrieben von Stefan

Die “Statuti di Valtelina riformati”, welche noch im Jahre 1549 im Druck herauskamen, sind nicht allein von ihrer äusseren Erscheinung her ein Bijou und wohl das schönste Frühdruckwerk des Alpenraumes, sie sind auch von ihrem Geist und Gehalt her eine hervorragende Schöpfung. Indem sie nicht in der lateinischen, sondern in der italienischen Volkssprache abgefasst sind, atmen sie sowohl reformatorischen als auch demokratischen Geist. So wie es der Reformation ein Anliegen war, das gepredigte Wort Gottes, das Evangelium, in der Volkssprache zu vermitteln, so verlangte es auch die rätische Alpenrepublik, dass das gesetzte Recht von jedermann konsultiert und verstanden wurde. Auch der Untertan sollte im Rechtssystem Transparenz erlangen und das Rechtsbuch selbständig konsultieren können. Diesem Zweck diente die Herausgabe der Statuten in gedruckter Form. Der Einbezug der Veltliner in das Gesetzgebungsverfahren zeugt ferner vom Respekt des Bündner Souveräns vor dem Grundsatz der Veltliner Selbstverwaltung im lokalen und regionalen Bereich<sup>38</sup>.

Die Frage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat war insbesondere in drei Kapiteln des ersten Teils, der Zivilstatuten, niedergelegt, welche jede Einmischung der Geistlichkeit in weltliche Dinge verboten. So trug das Kapitel 33 den Titel: Dass sich die Geistlichen nicht anmassen sollen, sich in weltliche Dinge einzumischen, weder in zivile noch in strafrechtliche; denn es stehe geschrieben, dass derjenige, der sich dem Dienst Gottes gewidmet habe, sich nicht in weltliche Dinge einlassen solle<sup>39</sup>.

---

Willi und Wolfgang Salet, Kanzlern der Stadt Chur. – Der Druck von Landolfi gehört zu den schönsten Frühdruckten des Alpenraumes. Er ist u. a. mit Holzstichen versehen wie “La conversione di Paolo”, “Il giudizio di re Salomone” oder “La pazienza vince la fortuna” (*Victrix fortunae patientia*).

<sup>38</sup> Mit Umsicht scheint auch Georg Travers zusammen mit Giacomo Cattaneo aus dem Veltlin die Schlussredaktion vorgenommen zu haben. Travers war nicht verwandt mit Johann Travers aus Zuoz. Er stammte aus dem Münstertal, war vermutlich ein gebildeter Mann, amtierte mehrfach als Gerichtspräsident, war 1541/42 Podestat in Morbegno und erwirkte 1545 für die Gemeinde Fusine die Genehmigung eines Wochenmarktes durch die Drei Bünde.

<sup>39</sup> ZOIA, *Li Magnifici Signori* (oben Anm. 37) 22. Der Titel lautet: “Che li chierici non se intromettano di patrocinar ne le cause profane, cosi civili quanto crimi-



Manche dieser Bestimmungen über das Verhältnis von Kirche und Staat waren älteren Ursprungs und wurden 1549 lediglich bestätigt oder verdeutlicht. So war die geistliche Gerichtsbarkeit im allgemeinen und die Gerichtsbarkeit von Inquisitionstribunalen im speziellen auch für das Veltlin, Bormio und Chiavenna schon mit dem Ersten Artikelbrief von Ilanz 1524 abgeschafft worden. Gemäss Olimpia AUREGGI dekretierte dann ein Beschluss eines Bundestages in Ilanz vom 4. Februar 1542 die vollständige Abschaffung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in allen Untertanenlandschaften, was dem Artikel 51 der Zivilstatuten von 1549 entspricht<sup>40</sup>. Das Thema entbehrte nicht der Spannung im Verhältnis zwischen dem Dreibündestaat und dem Bistum Como. Zu Beginn des Jahres 1547 ersuchte nämlich der Bischof von Como über seinen Beauftragten, Alexander Cremonensis, die Drei Bünde, sie möchten ihn in Chiavenna und im Veltlin wieder die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben lassen und ihm gestatten, Benefizien zu verleihen. Die Antwort des Dreibündestaates war aber klar: Er befahl seinen Amtleuten in den Untertanenlanden, auf keinen Fall zuzulassen, dass der Bischof in den genannten Tälern irgendeine weltliche oder geistliche Gerichtsbarkeit ausübe. Die bündnerischen Amtleute wurden indessen beauftragt, dem Bischof von Como auf dessen Ersuchen in Streitigkeiten mit seinen Pächtern, Zinsmeiern und anderen Schuldnern ohne Verzug Recht zu sprechen<sup>41</sup>. – Mit einem separaten Beschluss traf ein Bundestag am 9. Januar 1539 in Ilanz Bestimmungen

---

nali”. Letzter Satz: “Per che è scritto, colui ch’è dedicato al servitio d’Iddio, non debasi intrometter nelli secolar negoci”.

<sup>40</sup> Olimpia AUREGGI, *La stregoneria nelle alpi centrali*, in: *Bolletino della Società storica valtellinese* 15 (1961) 140. In den bündnerischen Archiven ist dieser Bundestagsbeschluss nicht auffindbar. – Vgl. Enrico BESTA, *Gli statuti delle valli dell’Adda e della Mera*, in: *Archivio storico della Svizzera italiana* 15 (1937) 124–156, hier 139f. BESTA vergleicht die Veltliner Statuten von 1531 mit denen von 1549 und stellt hinsichtlich der kirchlichen Bestimmungen fest: Neu kamen bei den Zivilstatuten von 1549 das Kapitel 33 hinzu, das den Geistlichen jede Einmischung in weltliche Dinge verbot, das Kapitel 197, welches die Entfremdung kirchlicher Güter untersagte, und das Kapitel 210, welches die Langzeitdauer der kirchlichen Lehensgüter garantierte. – Die Bestimmung über das Verbot der geistlichen Gerichtsbarkeit war offensichtlich schon älteren Datums.

<sup>41</sup> StAGR, Landesakten 1/Nr. 563. 1547, Februar 4.

über kirchliche Lehensgüter im Veltlin, in Bormio, Teglio, Chiavenna und Plurs<sup>42</sup>. Er verbot jegliche Enteignung oder Entfremdung von Kirchengütern, die deren Bewirtschafter während 25 Jahren als Lehen innegehabt hatten. Ebenfalls untersagte er, den Bodenzins für Inhaber von kirchlichen Lehensgütern oder einfachen Pachten zu erhöhen. Der Gesetzgeber schützte hier nicht nur die Landbebauer vor kirchlicher Willkür, sondern versuchte auch, ihnen einen minimalen sozialen Schutz angedeihen zu lassen.

### Die Reformation in Chiavenna

Neue Massnahmen erforderte die beginnende Ausbreitung der Reformation südlich der Alpen. Einzelne religiöse Flüchtlinge aus Italien hielten sich schon seit etwa 1530 im Veltlin auf. Deren Präsenz zeigte aber zunächst kaum grosse Wirkung. Mit dem Jahre 1538 begann die Reformation in Chiavenna erste institutionelle Formen anzunehmen; fast ein Drittel der Bevölkerung bekannte sich zum reformierten Glauben. Der Bündner Commissari erliess am 7. Juni 1539 – in Anlehnung an die Bundstagsbeschlüsse von 1526 – eine Verordnung, wonach in Chiavenna das Evangelium frei gepredigt werden möge. Diese “Grida” wurde am 27. Juni 1539 öffentlich bekannt gemacht<sup>43</sup>. Dagegen erhob die katholische Mehrheit von Chiavenna, angeführt von Paolo Paravicini, beim Bündner Souverän Einspruch und verlangte die Rücknahme des Dekretes. Ein Bundestag vom 6. September 1539 in Davos nahm zur Angelegenheit Stellung, wies das Begehren der klägerischen Partei ab und bestätigte voll und ganz den Erlass des Bündner Amtmannes in Chiavenna. Mit diesem Beschluss wurde die öffentliche Ausübung des reformierten Glaubens in der Grafschaft Chiavenna per Dekret sichergestellt.

---

<sup>42</sup> StAGR, Privathandschriften B 1538, Bd. 4, S. 779f.

<sup>43</sup> StAGR, Urkundensammlung I, A I/2a Nr. 52. Urkunde vom 6. September 1539: “. . . pro concione euangelica ferenda in ipsa valle . . .”. – Vgl. auch StAGR, Sallis-Zizers-Archiv, Standes- und Landessachen II B 7 A Sp III 11a. Abschrift des lateinischen Originals mit einigen Fehlern: “Abscheid das man zue Clefen des Evangeliums predigen möge”. Die Urkunde figuriert hier fälschlicherweise mit der Jahreszahl 1538 anstatt 1539.

Die bündnerische Kirchengesetzgebung zielte jedoch nicht einfach darauf ab, die neue Lehre zu begünstigen oder zu verbreiten; sie insistierte auch darauf, dass die katholische Religion praktiziert und in ihren Grundsätzen befolgt werde. Dies galt sowohl für die Einhaltung von Feiertagen als auch für Vergehen gegen Heiliges. Die Veltliner Kriminalstatuten von 1549 sahen in ihrem Kapitel 36 folgende Strafen für Lästerung vor: Gegen Gott fünf Lire, gegen Maria drei und gegen die Heiligen eine Lira<sup>44</sup>. Ein Bundestag zu Davos vom 11. Januar 1541 beschloss: Die Amtleute im Veltlin und in Chiavenna sollten mit den Priestern reden und sie anhalten, dass sie dem gemeinen Volk das heilige Wort Gottes verkünden, auch das Vater unser, das Ave Maria und die Zehn Gebote lehren; Priester, die solches nicht täten, gingen ihrer Pfründen und Ämter verlustig<sup>45</sup>.

### **Das “Toleranzedikt” von 1544**

Unter den aus Italien ins Veltlin, d. h. ins Hoheitsgebiet der Drei Bünde, geflüchteten, wegen ihres Glaubens verfolgten Leuten befanden sich sowohl spezialisierte Handwerker und Kaufleute als auch viele humanistisch gebildete Personen; diese “Protestanten” pflegten in ihrem Asylland ein inniges Verhältnis zu ihrem religiösen Bekenntnis. Manche von ihnen fühlten sich gedrängt, der Veltliner Bevölkerung ihre Botschaft des Evangeliums zu verkünden. Und nun stellte die katholische Veltliner Bevölkerung die Frage, ob solches denn überhaupt statthaft sei, ob evangelischen Flüchtlingen der Aufenthalt bewilligt werden könne und ob es den neugläubigen Veltlinern erlaubt sein sollte, Lehrer und Prediger auf eigene Kosten zu halten. Ein Bundestag in Davos vom 24. Juni 1544 wurde mit dieser Problematik konfrontiert und entschied, dass es im Veltlin und sonstwo in den Untertanenländern erlaubt sei, zur familiären Erbauung in Privathäusern evangelische Lehrer und Prädikanten einzustellen. Er umschrieb ausserdem prägnant die Zusicherung des freien Aufenthalts von Flüchtlingen und beschloss: Allen wegen des evangeli-

---

<sup>44</sup> ZOIA, *Li Magnifici Signori* (oben Anm. 37), Kriminalstatuten 147.

<sup>45</sup> JECKLIN, *Materialien 2* (oben Anm. 24) 203f Nr. 215.

schen Bekenntnisses aus ihrer Heimat geflohenen Personen, die ins Gebiet der Drei Bünde, sei es in die regierenden Lande oder in die Untertanenlandschaften, gekommen sind und hier zu bleiben begehren, wird an jedem beliebigen Ort freier und sicherer Wohnsitz und Aufenthalt zugesichert. Vorbehalten bleibt, dass die Flüchtlinge die Reinheit des angenommenen Bekenntnisses befolgen, die Treue zur Republik sowie den Gehorsam gegenüber den Landes- und Gemeindegesezen bewahren und allenfalls durch Leistung einer Kautio oder Bürgschaft ihre Bereitschaft zur Einhaltung der Ordnung bekunden<sup>46</sup>. – Dieser Erlass von 1544 wurde in der Literatur zurecht als das Toleranzedikt des Dreibündestaates bezeichnet. Dank dieser klaren Willensäußerung wurde Rätien für unzählige italienische Freigeister zum Zufluchtshafen, zum Teil zum dauernden und zum Teil zum vorübergehenden, bis sie einen weiteren Zielort nördlich der Alpen gefunden hatten. Pier Paolo VERGERIO, der aus Capo d'Istria geflohene Bischof, welcher in den Drei Bünden eine Bleibe fand und hier reformatorisch wirken konnte, pries 1550 in einer Druckschrift die hier vorherrschende Gewissensfreiheit als einen Rettungsanker für die nach Freiheit dürstenden Italiener. Während die erwachende Botschaft des Evangeliums in Italien behindert und verfolgt werde, könne sie sich hier in den hohen Bergen sicher und ruhig entfalten, “frei von allen Inquisitoren und Verwaltern von Aberglauben und Finsternis”<sup>47</sup>.

## Zuteilung von Kirchen an Minderheiten

Die eben erwähnten Bestimmungen, in erster Linie die den reformierten Emigranten auferlegten Richtlinien oder Einschränkungen, liessen noch nicht die freie und öffentliche Predigt (Ausnahme: Chiavenna) in den Untertanenlanden zu. Im Jahre 1557 jedoch fasste ein Bundestag

---

<sup>46</sup> A PORTA, *Historia reformationis* 1 (oben Anm. 22) 38. – Ulrich PFISTER, *Konfessionskirchen und Glaubenspraxis*, in: HBG 2, 208, spricht unrichtig von einem Toleranzedikt 1557 anstatt 1544. Er nennt auch ein “*Corpus evangelicum*” als Gremium auf Bundesebene zur Regelung von Konfessionsstreitigkeiten, einen Begriff, der sich unter dieser Bezeichnung in den Quellen nicht vorfindet.

<sup>47</sup> Pier Paolo VERGERIO, *De' fiumi che nascono ne' paesi de' Signori Grisoni*. Druckschrift, Zürich, Zentralbibliothek D 239.5.

in Ilanz (18.–26. Januar) grundsätzliche Beschlüsse zum Vollzug der “Religionsfreiheit” im Veltlin: “Zur Ehre Gottes und zum Wohlstand der ‘lieben unterthanen’ im Veltlin, der Grafschaft Chiavenna und in Bormio und damit gute Einigkeit bestehe und der Religion halb kein Streit noch Empörung unter ihnen erwachse”, erliessen die Ratsboten folgende Ordnung:

– 1. Dass an allen Orten und Flecken der Landschaften Veltlin, Chiavenna, Bormio und Toglio das “göttliche Wort und Evangelium” durch die Prädikanten verkündet und gepredigt werden möge, nämlich wie folgt: Wo in einem Dorf oder Flecken mehr als eine Kirche ist, sollen die, welche die Messe halten, die Wahl haben, diejenige zu nehmen, die ihnen passt; danach soll die andere Kirche denen dienen, die das Evangelium predigen. – Wo an einem Ort aber nur eine Kirche besteht, sollen die Katholiken den Vorzug haben, die Messe zu feiern, jedoch zu “rechten und gebührlchen” Zeiten, und danach soll die Kirche den Reformierten zur Verfügung stehen, das Evangelium zu predigen; diese Predigt soll jedermann ohne Behinderung anhören können.

– 2. In dieser einen Kirche können die Prädikanten auch die “heiligen Sakramente des Abendmahls und der Taufe” gemäss ihrem Brauch ausüben und die Reformierten im zugehörigen Friedhof ihre Toten ungehindert bestatten. – Es darf in diesem Zusammenhang keine Partei die andere des Glaubens wegen “reizen”, beschimpfen oder beleidigen “bey verlierung der gnad und hulde” der Drei Bünde. Ferner wird verordnet, dass die Reformierten wie andere rechtschaffene Leute anzusehen und zu behandeln sind und dass sie im besonderen in allen Räten und anderen Ehrenämtern wie Dekane und Konsuln eingesetzt werden und an den gemeinen Einkünften und Gütern wie die anderen ihren gebührlchen Anteil haben sollen.

– 3. Drittens wird verordnet, dass sich keine fremden geistlichen Personen, Mönche oder “Pfaffen”, gleich welcher Religion sie seien, in den Untertanenlandschaften aufhalten dürfen, ohne dass sie zuvor von den ordentlichen Kapiteln geprüft und angenommen worden wären. Die Prädikanten haben sich vor Synode und Kapitel der Drei Bünde und die “Messpfaffen” vor Bischof und Domkapitel zu Chur zu verantworten. Zudem sollen die so Angenommenen, Prädikanten oder Priester, Bürgerschaft leisten, dass sie nicht “ungebührlch” predigten, redeten oder han-

delten oder sonst etwas täten, das dem Lande zum Nachteil gereichte; andernfalls würden sie nach ihrem Verdienen gestraft und des Landes verwiesen. – Die Drei Bünde befahlen schliesslich allen ihren Amtleuten, diese drei Punkte zu beachten und dafür zu sorgen, dass sie von jedermann gehalten und vollzogen würden<sup>48</sup>.

### Schlussbetrachtung

Die Umsetzung der Beschlüsse von 1544 und 1557 in die Praxis bereitete im Veltlin grosse Schwierigkeiten. Die grösstenteils katholisch gebliebene Bevölkerung betrachtete die bündnerischen Eingriffe in die Mitbenutzung der Kirchen und des Kirchenvermögens als zu einschneidend und unverhältnismässig. Der Widerstand gegen solche Dekrete blieb ungebrochen. Er wurde genährt durch Ermunterungen von aussen, insbesondere von Como her, an den alten Zuständen festzuhalten. Dem Bündner Souverän waren die wiederholten Versuche, von Rom, Mailand und Como aus Mönche und Inquisitoren ins Veltlin zu schicken, um hier die Reformation zu ersticken, ein Dorn im Auge. Mit mehreren Bundestagsbeschlüssen und Dekreten verboten die Bündner die Aufnahme von Novizen in den Klöstern und den Aufenthalt von fremden – nicht geprüften – Geistlichen im Staatsgebiet der Drei Bünde. Im Zuge der Gegenreformation, nach dem Konzil von Trient, verschärfte sich der Druck von aussen auf das Veltlin. Nur mit äusserster Anstrengung vermochte sich der Dreibündestaat der Angriffe auf die Position der reformierten Minderheiten in den Untertanenländern zu erwehren. Mit dem Veltliner Mord von 1620 und dem vorübergehenden Verlust der Untertanenlande fand das Schicksal der Reformation im Veltlin und auch das bündnerische Projekt einer „Religionsfreiheit“ daselbst ein brüskes Ende.

---

<sup>48</sup> StAGR, Privathandschriften B 1538, Bd. 5, S. 136–140: „Ordination wegen den Kirchen- und Religions-Sachen in Unterthanen Landen“. Datum: 26. Januar 1557. Die Urkunde war von Gallus von Jochberg von Sagogn, Landschreiber des Grauen Bundes, redigiert worden.